

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretznig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretznig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 50 Pfennige, durch die Post 1 Mark 75 Pfennige.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretznig.

Nr. 94.

Mittwoch, den 23. November 1910.

20. Jahrgang.

Einiges über die gute alte Zeit in Bretznig und Hauswalde.

Berichtet von weiland Gottb. Gedler in Bretznig. (Fortsetzung.)

Ihre Schlafstätte war über dem Kolbenkalle, wurde genannt; Bettstellen waren ihnen unbekannter Luxus, sie lagen der Nacht nach auf der Strohbede; unmittelbar daneben befand sich der Hünerstall und sie waren von demselben nur durch einen weiltüftigen Lattenvorhang getrennt — jedenfalls ein ganz gesunder Aufenthalt und auch insofern praktisch, als die Hühner mit ihrem Krähen und die Hüner mit ihrem Gekacker das rechtzeitige Wecken der Mägde besorgen konnten.

Für jeden Kram- und Schnitthandel, für Bäckerei und Fleischerie bekam die Herrschaft einen Zaler.

Die Fleischer beider Dörfer mußten der Herrschaft von jedem geschlachteten Stück Rindvieh die Zunge liefern. Da kam es nun wohl dann und wann vor, daß zwei Zungen auf einmal kamen, und es mußten dieselben einzeln aufbewahrt und geräuchert werden; an Rindfleisch ist demnach, wenigstens bei der Herrschaft kein Mangel gewesen. Für den Bauer gab es solche Vorkosten nicht.

Den Ziegenzins hat sich die Herrschaft noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts angenommen, als noch der langwierige Prozeß im Gange war; wie das geschehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen.

Auf welche Weise überhaupt die Rittergüter besser mancherlei Rechte noch und nach sich gebracht haben, beweist recht deutlich eine alte Kaufsurkunde, die hiermit wörtlich folgen möge.

Im Rahmen Gottes zu wissen. Es verkaufen Se. Excellenz der hochgeborne Graf und Herr Nicolaus Willibald, des heiligen Römischen Reichs Graf von Borsdorf auf Baruth die zu dem Rittergute Bretznig und Hauswalde gehörige Odmühle mit einem Mahlgange und die zeitlich dabei verpachtet gewesene Bretzmühle an sämtlichen Wohn- und anderen Gebäuden, nebst dem bei der Bretzmühle befindlichen Stückchen Feld bei zwei Reggen alten Maaßes Aussaatz und dem dabei gewesenen Wieschen und Gräßerei im Breiteiche, wie solches vormals bei dieser Mühle mit verpachtet gewesen, ingleichen einen Teil des Dorfes über dem Brunnen zwischen dem Bauers Daniel Kunoth und des Häuslers Christoph Ritschens Feldern innengelegenes Stückchen Feld ohngefähr nach 2 Schffl. alten Maaßes Aussaatz, sowie einem Fleckchen Gräßerei an dem Kirchwege, bis an der Witwe Ritschens Grenze, wie alles solches gerichtlich bemessen worden, jedoch daß er sich außer dem Wieschen und Gräßereck befindlichen Solches nicht anmaßt, mit allen Laßen, auf solchane Mühlen und Grundstücken hafften, den Zug- und Beschwerdungen an Dero Erb. Unterthan, Gottfried Schöne Erb- und Eigentümlich, um und vor Dreyhundert fünfzig Thaler, ganzer Haupt- und Rauffsumme, welche er im Gelde und anderen mäßigen Silber-Münzen bereits erlegt, und daher schuldlos quittiert wird, hierüber verpflichtet 2) Käufer für sich und seine Erben gnädige Herrschaft, als Verkäufer, und allen Rünftigen Besitzern des Rittergutes Bretznig und Hauswalde, von nun an und auf ewige Zeit lebendes, und unablässigen Erbzinns prastiar, als wey und Dreyßig Thaler jährlichen Erbzinns, nemlich 18 Thlr. Michaeli und 16

Thlr zu Ostern, jedesmal die Hälfte, an vollwertigen nach dem bisherigen Fuß ausgeprägten Ducaten, zu 2 Thlr, 18 Gr. gerechnet, die andere Hälfte oder an Silber-Münzen, als wie solche in dem neuen Münz-Mandate vom 14. März a. c. determiniert seyn, zu entrichten, und Rünftige Michaeli den Anfang zu machen, auch damit von Zeit zu Zeit unanachleiblich, und zwar den Ostern Termin, den Tag nach den Osterfesttagen, und den Michaeli Termin, den Tag Michaeli selbst fortzuführen, und alles baar zu bezahlen, auch aus Reyerlei Ursache, wie die auch Namen haben und erdacht werden mögen, hiervon etwas abzugeben, oder auch nur den mindesten Erlaß zu fordern; zu Desho mehrerer Sicherheit aber aller dieser sich genommenen Prostandoram jetzt Käufer erkaufte Mühle mit Zubehör zum Unterpfande ein, woran sich gnädige Herrschaft, jedesmal bei unterbleibender Zahlung und Verschüttung der Mahl-Meße sofort hüten könne.

3) verpflichtet Käufer wie bisher Siebenzehn Schffel Mehl alt Maaß, an gnädige Herrschaft jährlich ohnengeldlich, so gut es nur von der einkommenden Meße gemahlen werden kann, als einen Erbzinns zu erhalten, und solche nach Ihrer Verordnung und Anweisung abzuliefern, wie er anigo und so lange es ihm nicht anders angewiesen wird, 14 Schffel an den Schanmeister und 3 Schffel vor dem Pferde-Ruecht, welche letztere alle Monate ein Bil., jedoch aber nichts voraus bekommen soll, ungezwungen, gut und unerschälcht, damit keine Klage geführt werde, und zwar auf jeden Schffel 5 gehäufte oder 6 gehäufte Viertel alt Maaß zu entrichten.

4) ist Käufer verbunden, alles Malt zum Brauen und Branntweindrennen ohn Abzug einiger Meßen und ohne Entgelt zu schrotten, die Malt-S. eine dabey gehöriger maaßen zu schärfen, und wenn das Malt geschrotten ist, den Lauff wieder zu räumen, und das Lauff-Malt der Herrschaft zu geben, dafür soll ihn aber jedesmal ein Bälgen Tempel gereicht werden.

5) hat Käufer, wenn Gnädige Herrschaft Bedreyde bei ihm mahlen läßt, jedes mal von jedem Schffel Korn 5 Bir. gehäufte oder 6 Bir. gestrichen Mehl nebst 1 Bir. Reizen zu liefern jedoch unterwirft sich Gnädige Herrschaft dabey keineswegs einigen Maltzwanges, welches hiermit ausdrücklich reserviert wird.

6) Wenn Herrschaft Klöger zu schneiden hat, Käufer solche vor fremden Mäthen zu fördern, und bekommt er vor jedes Schock 8 Gr., vor 1 Schock Batten oder Schwarzen 4 Gr. und von jedem Schnitt an Pfosten, Säulen oder Bohlen 3 Pfg., dabey hat er das Holz wohl zu Kratze zu halten, darff auch die Klöger, nachdem sie geschnitten, nicht eher reihen, als bis solche von einem herrschaftl. Offizianten beschnitten worden, sodann aber muß er solche von einander sondern, auflegen und bedecken, wozu ihm bedürffenden Falles Dandiröner zugeben werden sollen.

(Fortsetzung folgt.)

Vertilches und Sächsisches.

Bretznig. Recht gut besucht war die am Sonntag im Gasthof zur goldenen Sonne veranstaltete theatralische Aufführung. Gegeben wurde das an schönen Kostümen reiche Ritterschauspiel „Genevieve“. Ohne Ausnahme entledigten sich sämtliche Darsteller ihrer Auf-

gabe in bester Weise und lauter Beifall folgte jedem Akte.

Bretznig. Der hiesige kgl. sächs. Militärverein kann im nächsten Jahre auf einen Zeitraum von 40 Jahren zurückblicken, daß er gegründet wurde. Dieser Zeitabschnitt soll am 29. Januar n. J. im Gasthof zum deutschen Hause festlich begangen werden.

Großröhrsdorf. Wie uns mitgeteilt wird, findet der Weiskursus, dessen Abhaltung in unserem Orte bereits für dieses Jahr geplant war, erst im Januar nächsten Jahres statt. Die Teilnahme an demselben kann jedem jungen Handwerksgehilfen, der später einmal sich selbständig machen und die Weiskprüfung ablegen will, nicht warm genug empfohlen werden. Anmeldungen nimmt die Expedition dieses Blattes noch jederzeit entgegen. — Der Verein „Einigkeit“ hat beschlossen, am 20. Januar 1911 im Gasthof zum grünen Baum einen nicht-öffentlichen Maasball abzuhalten.

— Eine Familie in Oberberwitz sah beim Abendbrot, als auf einmal ein Knall ertönte, der Hausherr entsetzt aufsprang und schrie: „Ich bin angeschossen“. Tatsächlich hatte er eine heftig blutende Wunde am Kopfe, auch war eine Fenster Scheibe zersprungen. So hatte alles nur einen Gedanken, es sei durch das Fenster geschossen worden. Durch das Geschrei waren einige Nachbarn herbeigerufen worden. Als schon Not nach Polizei und einem in der Nachbarschaft wohnenden Heilzuhause ausgesandt waren, sah man, daß die Fenstergardinen rot gefärbt waren. Und nun kam man dahinter, daß kein Schuß gefallen, sondern eine Flasche mit eingemachten Heidelbeeren, die am Fenster stand, zersprungen war. Ein Glasplitter hatte dem Hausherrn am Kopfe eine Verletzung beigebracht.

Dresden. (Eine Million Schadenersatz.) Ein interessanter Schadenersatzprozeß von riesigem Umfange gelangte jetzt vor dem Dresdner Landgericht zum Abschluß. Vor etwa zwei Jahren erwarb der Vorsitzende des Ausschusses der Aktiengesellschaft Fritz Schulz in Leipzig, der Kommerzienrat Fritz Schulz, in Russland große Waldareale, die zu den Gütern des verstorbenen Fürsten Hohenlohe gehörten. Kommerzienrat Sch. beschloß, die angekauften Waldungen abzuholzen und schloß mit der Holzfirma Karl Hüttig in Halle a. S. große Lieferungsverträge ab. Die genannte Holzgroßhandlung kaufte das in Russland geschlagene Holz für Deutschland lieferbar zu einem Preise von mehreren Millionen Mark. Die russischen Behörden machten aber dem Kommerzienrat Schulz, dem Besitzer der Hohenlohe'schen Waldgüter, einen Stich durch die Rechnung, denn die russischen Forstbehörden verfügten im Interesse des Landes die Schließung des Waldes und untersagten dem Besitzer die weitere Ausnützung der Holzbestände. Kommerzienrat Schulz hatte eine solche Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt und bei Abschluß der Lieferungsverträge nicht mit einer etwaigen Schließung des Waldes durch die russischen Forstbehörden gerechnet. Er war an die kontrollierte Lieferung des Holzes an die Holzgroßfirma in Halle gebunden und da er insofern des Vorgehens der russischen Behörden in seinen Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte, klagte die Firma Hüttig einen Schadenersatzklage von riesigem Umfange gegen Kommerzienrat Schulz an, die 1908 im zweiten Instanz den Zivilsenat des Königl. sächs. Oberlandesgerichts beschäftigte. Du-

Firma Hüttig in Halle klagte auf Zahlung einer Schadenersatzsumme von rund einer Million Mark und behauptete, sie habe durch die Nichtausführung der von Kommerzienrat Schulz übernommenen Holzlieferungen eine Gewinneinbuße von mehr als 900 000 Mark gehabt. Es gelang der Klägerin auch tatsächlich, einen Verlust in dieser Höhe durch den ihr entgangenen Verdienst glaubwürdig nachzuweisen. Vor dem Oberlandesgericht wurde indessen jetzt durch die streitenden Parteien ein Vergleich herbeigeführt, wonach Kommerzienrat Schulz sich verpflichtet, der Holzgroßhandlung Hüttig in Halle a. S. eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von einer halben Million Mark auszuführen. Außerdem hat Kommerzienrat Schulz die ganz gewaltig angewachsenen Prozeßkosten zu tragen. Sebütz. Die sächsischen Kollegien beschlossen auf Vorschlag des Dr. Desse die Errichtung einer Mutter-Kind-Station. Der jährliche Aufwand dafür wird durchschnittlich 4000 Mark betragen.

Reichenbach i. V., 20. Nov. Der 25 Jahre alte jungverheiratete Martin Köhler, welcher beim hiesigen Elektrizitätswerk angestellt ist, hatte im Auftrage seiner Gesellschaft in Gunnersdorf bei Kirchberg in einem Transformator zu arbeiten. Er kam dabei der Stromleitung zu nahe und erhielt einen 10 000 Volt starken Schlag, welcher seinen sofortigen Tod herbeiführte.

Neudorf i. Sa. (Der Fuhs im Eisen.) Einem hiesigen Forstbeamten war ein seit kurzer Zeit gelagertes Fuhsisen abhandeln gekommen. Dieser Tage nun, als der Beamte mit jenem Fuhs in eine Fuhshöhle gelangt, und den Bewohner derselben, ein schönes, starkes Tier, erlegt hatte, stellte es sich heraus, daß dieser Fuhs in dem verschwundenen Eisen gehangen und daselbe in sein neues Lager mitgeschleppt hatte. Um hier seine Freiheit wiederzugewinnen, hatte er sein in der Falle hängendes Vorderbein buchstäblich abgebißen.

Leipzig, 18. November. Die Hinrichtung des Raubmörders Karl Roppius fand heute früh im Hofe des Landgerichts in der Eisenstraße statt. Es hatten sich ungefähr 50 Personen eingefunden, darunter 12 Vertreter der Gemeinde. Rura vor 7 Uhr wurde Roppius in den Hof geführt. Staatsanwalt Dr. Mühle verkündete nochmals das Todesurteil und teilte mit, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe. Darauf übergab er ihn dem Scharfrichter Brand und punkt 7 Uhr war das Urteil vollstreckt.

Kirchennachrichten von Bretznig. Freitag den 25. November nachmittags 5 Uhr: Bischenkommunion.

Dresdner Schlachtwirtschaft vom 21. November 1910.

Zum Auftrieb kamen 3916 Schlachttiere und zwar 603 Rinder, 920 Schafe, 2120 Schweine und 273 Rälber. Die Preise stellten sich für 50 Kilo in Mark wie folgt: Ochsen: Lebendgewicht 46—50, Schlachtgewicht 84—88; Kalben und Kähe: Lebendgewicht 44—47, Schlachtgewicht 76—79, Bullen: Lebendgewicht 47—51, Schlachtgewicht 79—84; Rälber: Lebendgewicht 58—62, Schlachtgewicht 88—92; Schafe: Lebendgewicht 53—55, Schlachtgewicht 69—71. Es sind nur die Preise für die besten Tiere angegeben. Du-